

RS OGH 2008/5/29 2Ob93/08b, 3Ob149/08w, 2Ob98/10s, 28Ds6/18y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2008

Norm

RAO §7a Abs4

ZustG §13 Abs4

Rechtssatz

§ 13 Abs 4 Satz 1 ZustG kann einen gültigen Zustellvorgang nicht ersetzen. Auch § 7a Abs 4 RAO sieht eine Zustellfiktion oder eine von den Zustellvorschriften des ZustG abweichende Möglichkeit der Zustellung nicht vor.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 93/08b
Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 93/08b
- 3 Ob 149/08w
Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 149/08w
Auch
- 2 Ob 98/10s
Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 98/10s
Auch; Beisatz: Hier: Hat der Zusteller an der Abgabestelle niemand angetroffen, so ist im Zusammenhalt mit der Bestätigung über die Erkrankung des Rechtsanwalts eine wirksame Zustellung nicht ausgewiesen. (T1)
- 28 Ds 6/18y
Entscheidungstext OGH 17.01.2019 28 Ds 6/18y
Vgl auch; Beisatz: Eine rechtsgültige Zustellung außerhalb der Kanzlei oder einer Niederlassung eines berufsmäßigen Parteienvertreters ist im Gesetz nicht vorgesehen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123851

Im RIS seit

28.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at